



Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 343/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „den Erwerb von Versicherungsmonaten für die Pensionsversicherung durch Strafgefangene“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Eine „systemwidrige Lücke“ – wie in der Anfrageeinleitung bezeichnet – besteht nicht. Die angesprochene Regelung wurde bereits einer Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Verfahren „Stummer gegen Österreich“ unterzogen. In der Entscheidung der Großen Kammer wurde festgehalten, dass bei Maßnahmen der Wirtschafts- oder Sozialpolitik den Staaten im Allgemeinen ein weiter Gestaltungsspielraum offenstehe, denn aufgrund ihrer Kenntnis der Gesellschaft und deren Bedürfnissen seien die Staaten besser in der Lage, eine Einschätzung des öffentlichen Interesses in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht vorzunehmen. Diese Regelungen seien insoweit nicht zu beanstanden, als sie nicht offensichtlich einer vernünftigen Grundlage entbehrten. Der EGMR anerkannte das von Österreich verfolgte Ziel der Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Konsistenz des Pensionssystems insgesamt als legitim, wenn es Personen, die keine nennenswerten Beiträge geleistet haben, im allgemeinen ausschließt und von diesem Prinzip nur in einigen wenigen sozialpolitisch akzeptierten Fällen, wie Geburt eines Kindes, Arbeitslosigkeit, Präsenz- oder Zivildienstleistung, Ausnahmen mache.

Es gibt daher zur Einbeziehung der Strafgefangenen in das Pensionsversicherungssystem derzeit weder legistische Vorhaben noch sonstige Vorbereitungsarbeiten.

Zu 4 und 5:

Im Regelfall werden – vor allem in landesgerichtlichen Gefangenenhäusern, in denen

Strafantritte erfolgen – im Rahmen des Zugangsgesprächs vom Sozialen Dienst jene Insassinnen und Insassen, bei denen gem. § 17 Abs. 2 ASVG eine Weiterversicherung zulässig ist, gem. § 75 Abs. 3 StVG über die freiwillige Weiterversicherung bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) belehrt. In den meisten Fällen werden Informationsblätter und/oder die Broschüre „Freiwillige Versicherung“ der PVA über die sozialversicherungsrechtliche Stellung ausgeteilt bzw. stehen zur freien Entnahme zur Verfügung.

Problematisch für die Inanspruchnahme der freiwilligen Weiterversicherung ist weniger ein Mangel an Informationen als die Höhe des zu leistenden monatlichen Beitrages an die PVA (Mindestbetrag € 183,04). Die meisten Justizanstalten berichten daher in den letzten Jahren von keinem bis höchstens marginalem Interesse an einer freiwilligen Weiterversicherung.

Zu 6 und 7:

Die Formulare der jeweiligen Pensionsversicherungsanstalt liegen entweder in den Justizanstalten auf oder werden bei Bedarf ausgedruckt. Die Übermittlung des Antrages an die jeweilige Pensionsversicherungsanstalt ist vom Insassen selbst vorzunehmen. Die monatlichen Überweisungen können von der jeweiligen Justizanstalt vorgenommen werden. Der Soziale Dienst bietet Untersuchungshäftlingen, Strafgefangenen und Untergebrachten bei der Beantragung der freiwilligen Weiterversicherung bei Bedarf Unterstützung und Hilfestellung an.

Wien, 26. April 2018

Dr. Josef Moser

